



**SWISS
LOGISTICS**

— by ASFL SVBL —

Organisationsreglement

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität

Organisationsreglement Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität

Berufliche Grundbildungen

Berufsnummer	95512 Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ
	95513 Fachrichtung Distribution
	95514 Fachrichtung Lager
	95515 Fachfrau / Fachmann Bahntransport EFZ
	95516 Logistikerin / Logistiker EBA

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B&Q	Berufsentwicklung & Qualität
B&Q-Kommission	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan
BiVo	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK	überbetrieblicher Kurs/überbetriebliche Kurse

Zweck, Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Verordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Logistikerin / Logistiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. September 2023 sowie die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Logistikerin / Logistiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. September 2023 definieren in Abschnitt 10 jeweils eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität (B&Q-Kommission). Sie ist ein verbundpartnerschaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

Art. 2 Zuständigkeit

SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist im Sinne von Art. 1 BBG zuständig für die beruflichen Grundbildungen:

- Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ
- Logistikerin / Logistiker EBA
- Fachfrau / Fachmann Bahntransport EFZ

Art. 3 Zentrale Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der B&Q-Kommission

Allgemein

- BBG Art. 1 (Grundsatz)
- BBG Art. 8 (Qualitätsentwicklung)
- BBG Art. 19 (Bildungsverordnung)
- BBV Abs. 1 bis Art. 12 (Inhalte)
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Logistikerin / Logistiker EFZ Art. 24
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Logistikerin / Logistiker EBA Art. 23
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau- / Fachmann Bahntransport Art. 24

Überbetriebliche Kurse (üK)

- BBG Art. 23 (überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte)
- BBV Art. 21 (überbetriebliche Kurse)

Validierung von Bildungsleistungen

- BBG Art. 9 Abs. 2 (Förderung der Durchlässigkeit)
- BBG Art. 17 Abs. 5 (Bildungstypen und Dauer)
- BBG Art. 37 (Eidgenössisches Berufsattest)
- BBG Art. 38 (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)
- Im Speziellen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Zusammensetzung

Art. 4 Zusammensetzung

Die B&Q-Kommission setzt sich gemäss Art. 24 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Logistikerin / Logistiker EFZ und Art. 23 Logistikerin / Logistiker EBA wie folgt zusammen:

5-9 Vertreterinnen oder Vertreter von SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL

1-2 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft

Mindestens eine Vertreterin oder Vertreter des Bundes und der Kantone

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben
- Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein
- Alle Berufe sowie alle Fachrichtungen im Berufsfeld Logistik müssen vertreten sein

Die beiden Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (EFZ und EBA) sind in einem Gremium zusammengefasst.

Art. 5 Konstituierung

Die B&Q-Kommission konstituiert sich selbst.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 6 Vorsitz und Präsidium

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst.

Es wird durch die B&Q gewählt und von der BBK der SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL bestätigt.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

Die B&Q-Kommission untersteht der BBK von SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL.

Vertreterinnen oder Vertreter von SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die OdA vertreten, werden von der BBK gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Bedingung für die Ausübung ist eine Anstellung/Tätigkeit im entsprechenden Mandat (siehe Art. 12).

Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft

Die Berufsfachschulen mandatieren die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.

Vertreterin oder Vertreter der Kantone

Die Mitglieder des Verbundpartners Kantone werden von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mandatiert.

Vertreterin oder Vertreter des Bundes

Das Mitglied des Verbundpartners Bund wird vom SBFI mandatiert.

Vertreterin oder Vertreter der Berufe

Die Mitglieder aller Berufe inklusive Fachrichtungen im Berufsfeld Logistik müssen vertreten sein und werden mandatiert durch OdA-Partner/innen der jeweiligen Fachrichtungen Distribution, Lager oder Bahntransport

Art. 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Die B&Q-Kommission kann aus dem Berufsumfeld Arbeitsgruppen wählen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind.

Für eine Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe sollen Fachleute vorgeschlagen werden, welche über hohe Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Berufserfahrung verfügen. Ferner sind die Regionen für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Die Wahl gilt in der Regel bis zur Beendigung der aufgetragenen Arbeiten oder bis zur Aufhebung der Arbeitsgruppe.

Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit

Art. 9 Beschlüsse

Die Berufsbildung ist gemäss Art. 1 BBG eine gemeinsame Aufgabe der Verbundpartner (Bund, Kantone und OdA). Für die Weiterentwicklung einzelner Teilbereiche eines Berufes der Grundbildung gilt dieser Grundsatz sinngemäss.

Beschlüsse in der B&Q-Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Die B&Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn je eine Person der Verbundpartner Kantone und Bund sowie mindestens die Hälfte der OdA-Vertretungen anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

Art. 10 Vertraulichkeit

Die Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich mit der Wahlannahme dazu, die aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Die Planungen, Ergebnisse, Vorgaben und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

Aufgaben, Mandat und Rollen

Art. 11 Kernaufgaben und weitere Aufgaben

Die B&Q-Kommission hat folgende Kernaufgaben:

- Sie entwickelt die Berufe laufend weiter und fördert deren Qualität.
- Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Sie ersucht SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL als zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- Sie stellt SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL als zuständige Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.

Weitere Aufgaben sind:

- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen zuhanden des Erlasses durch SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL als zuständige OdA.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (insbesondere: Lerndokumentation; Bildungsbericht/Leistungsdokumentation (Berufspraktische Kompetenzen); Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe; Mindesteinrichtung Lehrbetrieb; Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse; Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse; Lehrplan für die Berufsfachschulen; EKAS-Richtlinien Arbeitssicherheit; Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren; Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität zuhanden des Erlasses durch SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL als zuständige OdA).
- Sie unterbreitet Vorschläge im Bereich der Bildung und Nachwuchsförderung zuhanden der Leitung Bildung.

Art. 12 Mandat und Rollen

Die Kommissionsmitglieder handeln gemäss Vorgaben der Mandatgeberin bzw. des Mandatgebers. Sie bringen konsolidierte Beschlüsse, Meinungen und Haltungen der Mandatgeberin/des Mandatgebers ein. Persönliche, nicht mit der Mandatgeberin/dem Mandatgeber abgestützte Empfehlungen, sind entsprechend zu deklarieren. Sie haben keine derogative Wirkung.

Die Erfüllung des Mandates hat oberste Priorität.

Das Mandat ist persönlich zu erfüllen.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Ausübung des Mandats erforderlich und obligatorisch.

Organisation

Art. 13 Sitzungshäufigkeit

Die B&Q-Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei mal jährlich.

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL.

Art. 15 Auftragserteilung

Die Aufträge an die B&Q-Kommission werden durch die BBK, Bund oder Kanton erteilt. Auftragserteilungen an die Arbeitsgruppen erfolgen durch die B&Q-Kommission. Die Präsidentin/der Präsident der B&Q-Kommission ist verantwortlich für die Planungen und Einhaltung der Termine. Sie/er erstattet dem Auftraggeber laufend Bericht.

Art. 16 Entschädigung

Die Kommission verfügt über keine finanziellen Mittel. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selbst.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der B&Q-Kommission am 09. März 2026, Vernehmlassung durch die BBK genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Zofingen, den 09. März 2026

SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL



Dr. Beat M. Duerler
Präsident BBK
SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL



Serge Frech
Direktor
SWISS LOGISTICS by ASFL SVBL

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität

Logistikerin / Logistiker EFZ, Logistikerin / Logistiker EBA und Fachfrau / Fachmann Bahntransport EFZ



Roland Scheidegger
Präsident